



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Waldmünchen, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 126

### Sonstige Bekanntmachungen:

- Erlass einer neuen Verbandssatzung sowie einer Geschäftsordnung für den Schulverband Volksschule Furth im Wald –Mittelschule- 127
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Falkenstein für das Haushaltsjahr 2020 127
- Erlass einer Entschädigungssatzung und einer Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Hiltersrieder Gruppe 128
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Walderbach vom 22.06.2020 128

### Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

#### Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Waldmünchen, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von ca. 2 km Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

Gde./Stadt	Ortschaft/Ortsteil	Ortschaft/Ortsteil
Waldmünchen	Blumloh	Schäferei b. WUM
	Buchwalli	Schindlhof
	Eglseer Mühle	Untergrafenried
	Gagelwirt	Eglsee b. Treffelstein
	Haidhof b. Spielberg	Holzries b. Trflstein
	Kramhof	Spielberg
	Kümmersmühle	Steffelhof
	Ringberg	

Die Grenzen des Sperrbezirk sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der

an der Seuche erkrankten Bienenvölker des ver-seuchten Bienenstandes zu wiederholen.

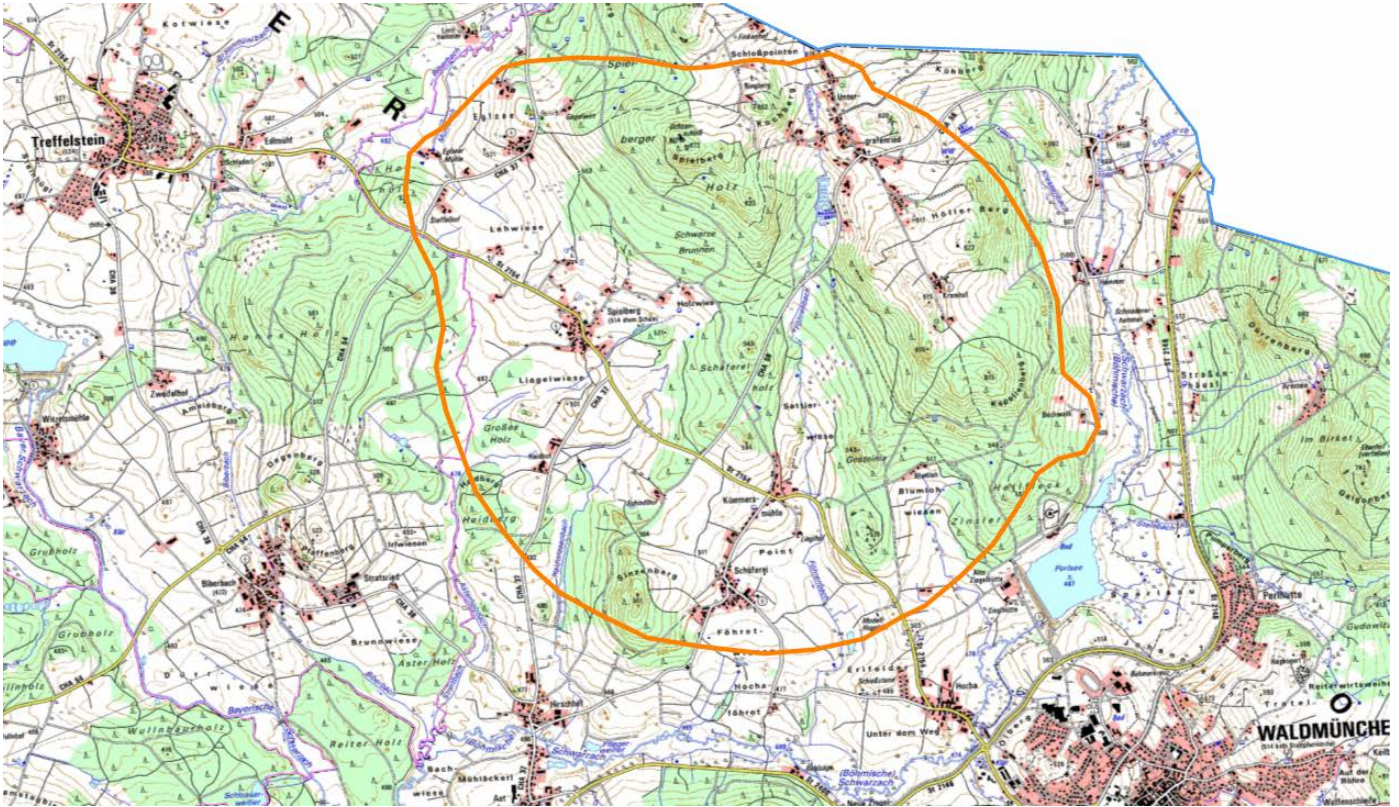
- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

#### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 04.08.2020

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Festsetzung des Sperrbezirks Schäferei vom 04.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020.

Landratsamt Cham  
Cham, 04.08.2020

Franz Löffler  
Landrat

**Bekanntmachung zum Erlass einer neuen Verbandsatzung sowie einer Geschäftsordnung für den Schulverband Volksschule Furth im Wald –Mittelschule-**

Die Schulverbandsversammlung Furth im Wald hat in der Sitzung am 21. Juli 2020 eine neue Verbandsatzung erlassen. Die neue Satzung bedarf keiner Genehmigung und tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 05. August 2014 außer Kraft.

Ebenfalls in der Sitzung am 21. Juli 2020 wurde eine Geschäftsordnung erlassen. Diese Geschäftsordnung ist genehmigungsfrei und tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05. August 2014 außer Kraft.

Die Geschäftsordnung und die Verbandsatzung liegen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Furth im Wald, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, Zimmer 11 auf.

Furth im Wald, 30.07.2020 Schulverband Volksschule  
Furth i. W. –Mittelschule-  
Sandro Bauer  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Falkenstein für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Falkenstein in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2020** beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 269.540,- €  
und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.000,- €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### A. Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf **146.280,- €** und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Laut Beschluss der Schulverbandsversammlung Falkenstein vom 18.06.2012 werden bei der Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) neben den (23) Verbandsschülern auch die (36) Schulverbands-M-Zug- und (39) Ganztageschüler an der Mittelschule in Wörth a.d.D. sowie die (17) Regelschüler an der Mittelschule Wiesenfelden wegen deren hohen Kosten (Schülerbeförderung, Ausgleichsbeträge) rechnerisch einbezogen.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 damit auf **115** Mittelschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler festgesetzt auf **1.272,00 €**

#### B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf **0,- €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 23 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 40.000,- €

### § 6

Für die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,- € je Mittelschüler festgesetzt.

### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Cham als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.07.2020, Az. Komm1-941.56 (2020) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen werden vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Falkenstein in 93167 Falkenstein, Marktplatz 1,

Zi.Nr. 14 (Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Haushaltsplan wird dort eine Woche lang öffentlich aufgelegt.

Falkenstein, den 29.07.2020

Schulverband  
Falkenstein  
Heike Fries  
Schulverbands-  
vorsitzende

#### **Erlas einer Entschädigungssatzung und einer Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Hiltersrieder Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Hiltersrieder Gruppe“ hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2020 eine neue Entschädigungssatzung erlassen.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

Sie tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26. Mai 2014 außer Kraft.

Des weiteren gab sich der Zweckverband zur Wasserversorgung „Hiltersrieder Gruppe“ aufgrund Art 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 23. Juli 2020 eine Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung ist genehmigungsfrei und tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. Mai 2014 außer Kraft.

Die Satzung und die Geschäftsordnung liegen im Rathaus in Schönthal, Rathausplatz 1, 93488 Schönthal, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Schönthal, 27. Juli 2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Hiltersrieder Gruppe  
Ludwig Wallinger  
1. Vorsitzender

#### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Walderbach vom 22.06.2020**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Walderbach (nachfolgend kurz "die Schulverbandsversammlung" genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.

98) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Verbandssatzung:

## § 1

### Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Walderbach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Walderbach.

## § 2

### Verbandsausschuss

- gestrichen -

## § 3

### Beratender Ausschuss

- gestrichen -

## § 4

### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 05.02.1991 von der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach geführt.

## § 5

### Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) – gestrichen -
- (4) – gestrichen -
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  1. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt

nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

2. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
3. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 € je volle Stunde;
4. wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## § 6

### Finanzbedarf

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbands wie folgt aufgebracht: Umlagen der Mitgliedsgemeinden.

## § 7

### Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

## § 8

### Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 9

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Fragen des Schulverbandes vom 16.07.2014 außer Kraft.

Walderbach, 22.06.2020

Schulverband Walderbach  
Schwarzfischer  
1. Vorsitzender